



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Lisa Gnadl (SPD), Frank-Tilo Becher (SPD),
Ulrike Alex (SPD), Wolfgang Decker (SPD), Nadine Gersberg (SPD),
Turgut Yüksel (SPD) und Fraktion vom 25.08.2020**

Kinderrechte in Hessen

Drucksache 20/3469

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat Ende 2019 den ersten "Kinderrechte-Index" für Deutschland vorgestellt. Hessen schneidet bei der Umsetzung bei vier von fünf Rechten unterdurchschnittlich ab. Gerade bezogen auf die gesundheitsrelevanten Aspekte schneidet Hessen schlecht ab, so ist Hessen unter dem Durchschnitt bei der Umsetzung des Rechts auf Gesundheit, bei der Umsetzung des Rechts auf angemessenen Lebensstandard, bei der Umsetzung des Rechts auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung sowie bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung. Die Entwicklungsbedarfe einiger Indikatoren zeigen den Verbesserungsbedarf auf.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, dem Kultusminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und der Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Allgemein

Frage 1. Wie bewertet die hessische Landesregierung die Ergebnisse des ersten Kinderrechte-Index, die 2019 vom Deutschen Kinderhilfswerk veröffentlicht wurden?

Der Kinderrechte-Index des Deutschen Kinderhilfswerks liefert wichtige Erkenntnisse und konstruktive Empfehlungen zu einer Reihe von Schwerpunkten zum komplexen Themenkreis der Kinder- und Jugendrechte. Es werden Entwicklungsbedarfe benannt, welche überwiegend bereits auf Veranlassung der Landesregierung in der Kinder- und Jugendrechtecharta dargestellt und in Teilen in den aktuellen Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien eingegangen sind.

Eine Gesamterfassung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungspolitik der Länder war jedoch nicht Anspruch der Studie, sondern vielmehr das beispielhafte Aufgreifen bestimmter Ausschnitte, weshalb mithin umfangreiche Maßnahmen und Angebote des Landes Hessen wie beispielsweise die regelmäßig ausgeschrieben mehrjährigen wissenschaftlich begleiteten Aktionsprogramme zur Förderung der Jugendpartizipation oder auch die im Bundesvergleich weitgehende Förderung des Ehrenamts in der Jugendarbeit keine Berücksichtigung finden.

Ein zentrales Kinderrecht ist der Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Ein gewaltfreies Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche ist für eine gesunde Entwicklung essentiell. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Rechte auf Gesundheit, angemessenen Lebensstandard, auf Bildung sowie Ruhe, Freizeit und Erholung lassen sich nur in einem gewaltfreien Lebensumfeld angemessen verwirklichen. Der seit 2012 bestehende und ebenfalls in der Studie nicht thematisierte Aktionsplan des Landes Hessen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen folgt dem Ziel, Kindern und Jugendlichen ein Lebens- und Entwicklungsumfeld zu ermöglichen, in dem sie frei von Gewalt und sexuellem Missbrauch aufwachsen können. Ziel ist es, in einem interdisziplinären Prozess einen zukunftsfähigen Aktionsplan zu entwickeln, der den aktiven Kinderschutz in Hessen noch weiter verbessert und etabliert.

Angesichts der nur ausschnitthaften Thematisierung von Maßnahmen und Regelungen in den Ländern und unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen bietet sich ein direkter Ländervergleich aufgrund des Kinderrechte-Index nicht an.

Frage 2. Welchen Stellenwert hat die Thematik für die Hessische Landesregierung?

Kinder- und Jugendrechte haben für die Hessische Landesregierung einen hohen Stellenwert. Dies kommt in besonderer Weise in der Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung auf Grundlage einer Volksabstimmung und eines entsprechenden Parlamentsbeschlusses zum Ausdruck. Wie der Kinderrechte-Index darstellt, wurde in Hessen die weitreichendste Formulierung aller Bundesländer gewählt. Die besondere politische Schwerpunktsetzung der Landesregierung wird überdies an der Einführung der Stelle einer Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte deutlich. Neben Hessen besteht nur in einem weiteren Bundesland eine solche Beauftragtenstelle. Die Beauftragte hat mit der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta eine umfangreiche Analyse mit Handlungsempfehlungen vorgelegt, zu deren Umsetzung und Evaluation sich die Landesregierung verpflichtet hat. In der laufenden Legislaturperiode wurde die Stelle der Beauftragten weiter gestärkt. Die Stelle wird nunmehr hauptamtlich und in Vollzeit ausgeübt; zudem wurde eine zusätzliche Referentenstelle für das Büro der Beauftragten eingerichtet. Abgesehen von vielfältigen Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen, welche auf die Stärkung der Kinder- und Jugendrechte ausgerichtet sind, unterstreicht das Land den Stellenwert der Kinderrechte nicht zuletzt mit dem am 20. November 2020 beginnenden Jahr der Rechte für alle Kinder unter dem Titel „KinderRechte! '20/21“, mit dem eine breite Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisiert werden soll.

Frage 3. Wie erklärt sich die hessische Landesregierung die im Bundesdurchschnitt hohe Armutsgefährdungsquote von Kindern im Kinderrechte-Index (vgl. deutsches Kinderhilfswerk 2019: 74)?

Statistisch wird die Kinder- bzw. Familienarmut im Kinderrechte-Index durch die haushaltsbezogene Armutsgefährdungsquote (im Sinne eines relativen Einkommensarmutrisikos) abgebildet. Die Armutsrisikoquote wird definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des mittleren Äquivalenzeinkommens (Median) der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen hierzu zweierlei Berechnungen aus. Zum einen berechnen sie ein Median-Einkommen für Deutschland insgesamt (Bundesmedian) und zum anderen Mediane, die das jeweilige mittlere Einkommen nur für das betreffende Bundesland (Landesmedian) darstellen. Um nicht „Äpfel“ mit „Birnen“ zu vergleichen, kommt für einen bundesweiten Vergleich von Armutsgefährdungsquoten als Bezugswert nur der Bundesmedian als Vergleichsmaßstab in Frage. Legt man also – anders als das Kinderhilfswerk – nicht die jeweiligen Landesmediane, sondern mit dem Bundesmedian einen für alle Vergleichsregionen einheitlichen Maßstab zugrunde, so wird evident, dass die Armutsgefährdungsquoten für die Gesamtbevölkerung in Hessen zwischen 2010 und 2019 durchgängig niedriger als in Thüringen, aber auch niedriger als in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland waren. Aktuell (2019) beträgt die Quote in Hessen 16,1 %. Sie liegt damit in etwa im Bundesdurchschnitt (Deutschland: 15,9 %). Die Kinderarmutsgefährdungsquote in Hessen (Personen unter 18 Jahre) ist mit 21,9 Prozent (2019) leicht überdurchschnittlich (Deutschland: 20,5 %). Im bundesweiten Ländervergleich ist die Armutsgefährdungsquote für Kinder mit 42,2 % in Bremen am höchsten, gefolgt von Sachsen-Anhalt (27,1 %) und Nordrhein-Westfalen (25,2 %). Am niedrigsten liegt sie in Bayern (13,1 %), Baden-Württemberg (14,8 %) und Hamburg (18,8 %).

Frage 4. Welche Empfehlungen des 2. Hessischen Landessozialberichts bezüglich Kinderarmut werden in Hessen umgesetzt und wie erfolgt die Umsetzung im Konkretem?

Um das im 2. Hessischen Landessozialbericht aufgezeigte Armutsrisiko und die damit einhergehende soziale Ausgrenzung von Kindern zu verhindern bzw. zu verringern und um deren Familien in Notlagen oder schwierigen Lebenssituationen zu beraten und zu unterstützen, hat die Hessische Landesregierung ihre Programme und Maßnahmen intensiviert. Konkret wird u.a. in den kommenden Jahren das „Kita-Stärkungs-Paket“ umgesetzt. Im Einzelnen sind folgende Fördermaßnahmen geplant:

- 720 Mio. €, mit denen die Betriebskostenförderung für Kitas und Kindertagespflege erhöht wird,
- 412,6 Mio. € zusätzlich für die Kinderbetreuung aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes für die Jahre 2020-2022 (diese Mittel stockt das Land Hessen aus Landesmitteln um 138 Mio. € auf. Ziel ist eine Verbesserung der Personalausstattung durch die Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards in Kitas),
- 92 Mio. € Landesmittel für ein Landesinvestitionsprogramm 2020 bis 2024 und zusätzlich 50 Mio. € ab 2021.

Ferner hat die Landesregierung, um die Chancengleichheit von Familien und Kindern zu fördern, niedrigschwellige Bildungsangebote weiter etabliert. Insbesondere stehen in diesem Zusammenhang Mütterzentren, Mehrgenerationenhäuser und Familienzentren zur Verfügung. Diese helfen Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig und wohnortnah bei der Gestaltung des Familienalltags, bieten Unterstützung, Bildung und frühzeitige Förderung, ermöglichen einen höheren Bildungsabschluss und somit die Chance auf ein höherwertiges Einkommen. Die Landesregierung wird mit der Novellierung der Fach- und Fördergrundsätze die Familienzentren in Hessen weiter ausbauen und die Förderung ab 2021 erhöhen. Auch die Mittel der Kommunalisierung sozialer

Hilfen (Stärkung des Gemeinwesens) werden dazu eingesetzt, die Mütterzentren weiter zu unterstützen. Auf diese Weise können Mütter und Familien gestärkt, Wege hin zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgezeigt und damit zur Verbesserung der sozialen Situation von Müttern beigetragen werden. Schließlich fördert das Land seit dem Jahr 2017 die Etablierung von 99 Drop In(klusive) als Lernorte mit Brückenfunktion. Drop In(klusive) sind offene Treffpunkte, die allen Eltern mit ihren jüngsten Kindern eine Anlaufstelle in ihrem Lebensumfeld bieten. Die Drop In(klusive) fungieren hierbei als niedrigschwellige Willkommensorte und schließen die Lücke zwischen Kita und weiterführenden Hilfsangeboten. Ziel des Angebotes sind die Prävention, die Förderung von Elternkompetenzen, die Inklusion sowie die Förderung der Kinder.

Frage 5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um Kinderarmut zu begegnen?

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die beste Armutsbekämpfung Armutsprävention ist. Sie setzt u.a. auf eine massive Stärkung des frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots. Diesem kommt nach Auffassung der Landesregierung eine große sozial- und gesellschaftspolitische Relevanz zu, da nur ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot die Chancengerechtigkeit für Kinder erhöht. Aktuell verstärkt Hessen seine Anstrengungen zur Stärkung der Kinderbetreuung nochmals deutlich. In diesem Zusammenhang setzt die Landesregierung auf den Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung. Schwerpunktmäßig geht es darum, die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern, weiterzuentwickeln und den Ausbau voranzutreiben. Bereits im Jahr 2018 hat die Hessische Landesregierung die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet.

In Ergänzung dazu leistet eine Vielzahl von Programmen, Maßnahmen und Förderungen der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung einen entscheidenden Beitrag, um der Kinderarmut zu begegnen (z.B. durch Förderung von Bildungsprozessen und gesellschaftlicher Teilhabe). Aber auch an vielen anderen Stellen, wie z.B. in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe, hat die Landesregierung Akzente gesetzt. Hier wurde z.B. mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der Erlass zur Festsetzung der Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII bzw. § 39 Abs. 2 SGB VIII neu gefasst (der Erlass sieht nunmehr eine regelhafte „Dynamisierung“ der Taschengeldsätze in Orientierung an der Entwicklung der Regelsätze nach dem SGB XII vor). Zudem setzt sich das Land seit vielen Jahren für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen in besonderer Weise ein. Diese Maßnahmen sollen weiter fortentwickelt werden.

Auch auf anderen Feldern, wie z.B. im Bereich der Gleichberechtigung, wurde mit der Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) eine Reihe von neuen Instrumenten zur Chancengleichheit eingefügt, die es insbesondere den weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Landesdienst sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen ermöglichen, ihre beruflichen und damit insbesondere auch die finanzielle Situation zu verbessern. Diese Maßnahmen, die vor allem den meist weiblichen Alleinerziehenden zugutekommen, umfassen folgende Komponenten:

- Aufnahme der Entgeltgleichheit als neuer Gesetzesgrundsatz § 4 Abs. 2 HGIG,
- Bei Ausschreibungen von Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann (§ 9 Abs. 2 HGIG). Damit können mehr Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen gelangen,
- Festlegung, dass Frauen mindestens ihrem Anteil an den Beschäftigten entsprechend die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen ist, solange sie in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion unterrepräsentiert sind. Dies ist auch in den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufzunehmen (§ 12 Abs. 3 HGIG),
- Positives Gleichbehandlungsgebot zugunsten von Teilzeitbeschäftigten (mehrheitlich Frauen). Ihnen sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten – auch in Vorgesetzten- und Leitungspositionen auch der oberen Hierarchieebenen. Teilzeitbeschäftigung darf kein Karrierehindernis mehr sein (§ 14 Abs. 7 HGIG).

Frage 6. Inwiefern plant die hessische Landesregierung die Entwicklungsbedarfe in bestehende Leitlinien (wie z.B. die hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta, der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren, der Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention etc.) zum Thema Kinderrechte zu integrieren?

Die UN-Kinderrechtskonvention, die Landesverfassung und auch die Kinder- und Jugendrechtecharta fordern dazu auf, auf allen Verantwortungsebenen bestehende Konzepte und Leitlinien immer wieder daraufhin zu überprüfen, inwiefern Kinderrechte darin entsprechend der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorgaben realisiert werden.

Beispielsweise basiert der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren in Hessen (BEP) bereits auf der Grundlage, dass Kinder Rechte haben, insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an. Die Diskussion über Kinderrechte ist eng verknüpft mit den Fragen nach einer Bildungs-, Kinder- und Jugendpolitik, die allen Kindern gerecht wird, um Kinder zu stärken, ihnen Schutz zu bieten und jedes Kind möglichst früh, möglichst optimal zu fördern. Das Thema Kinderrechte wird bei einer künftigen Aktualisierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans noch deutlicher akzentuiert werden.

Bereits jetzt stellt das Land die Wahrung der Kinderrechte auch durch Fortbildung und Qualifizierung sicher. Seit vielen Jahren stellt das Land ein umfassendes BEP-Fortbildungsprogramm für alle Fachkräfte, Lehrkräfte und Tagespflegepersonen kostenlos zur Verfügung. Seit dem 1. April 2020 stehen hier auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher und fachpolitischer Diskussionen weiterentwickelte Fortbildungsangebote zur Verfügung, die das Kind und seine Rechte, seine Bedarfe, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt stellen. Auch das neukonzipierte Modul 13: „Jede Stimme zählt – Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag“ stellt heraus, dass jedes Kind Rechte hat. Die Fortbildung vermittelt, wie Kinderrechte und Partizipation als Grundphilosophie im BEP verankert sind.

Die Hessische Landesregierung hat am 16. April 2012 den Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen beschlossen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen des Hessischen Kultusministeriums zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im schulischen Kontext in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

Bereits im Jahr 2010 erschien die erste Auflage der „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“, welche u.a. auf Basis der KMK-Empfehlungen konzipiert wurde und aktuell in der 4. Auflage vorliegt. Sie vermittelt konkrete Handlungsempfehlungen in Fällen sexueller Übergriffe und zeigt Präventionsmöglichkeiten auf. Im Bereich der Intervention steht dabei der Opferschutz als zentraler Gedanke im Mittelpunkt. Ebenfalls 2010 wurde die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Einstellung von Lehrpersonal für den Schulbereich eingeführt. Im Jahr 2012 wurde der Landesaktionsplan eingeführt. Im Jahr 2014 ist Hessen als viertes Bundesland der bundesweiten Initiative „Trau dich!“ beigetreten. Die Initiative wurde in Hessen verstetigt; seitdem gab es kontinuierlich Aufführungen des Präventionstheaterstücks. Im Jahr 2016 trat das Land Hessen auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) dem fondsasierten Hilfesystem bei, welches aus dem Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich und dem ergänzenden Hilfesystem für den institutionellen Bereich (EHS) besteht. Ebenfalls 2016 wurde eine repräsentative Dunkelfeldstudie „Sexualisierte Gewalt aus der Sicht Jugendlicher“ (Speak!) in Kooperation mit den Universitäten Marburg und Gießen in Auftrag gegeben. Diese wurde zunächst an Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien durchgeführt und später auf Förderschulen und Berufsschulen ausgeweitet. Im Jahr 2016 wurde außerdem das Konzept zur Qualifizierung von Ansprechpersonen gegen sexuelle Gewalt in Schulen ausgearbeitet und die Pilotphase durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde das Hessische Schulgesetz neu gefasst. Darin wurde klargestellt, dass sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig sind. Hessen war 2017 das zweite Bundesland, das sich der Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) anschloss und seitdem regelmäßig mit dem UBSKM im Austausch steht und an Ländertreffen teilnimmt. Neben dem bereits erwähnten Präventionstheaterstück „Trau dich“ unterstützt das Land Hessen außerdem das Theaterstück „Mein Körper gehört mir“ für Grundschulen. Aus der SPEAK-Studie ging das Präventionsprojekt „SePP“ (Sensibilisierende Prävention durch Partizipation) hervor, welches sich im Moment in der zweiten Pilotphase befindet – mit dem Ziel einer hessenweiten Verstetigung. Regelmäßig finden Fachtage zu Themen sexualisierter Gewalt statt, auch in Kooperation mit dem interministeriellen „Netzwerk gegen Gewalt“. Ziel der aufgeführten Maßnahmen ist es, alle in Schule agierenden Personen zu sensibilisieren und im Umgang mit (Verdachts-)Fällen zu schulen. Darüber hinaus wird angestrebt, dass jede Schule ein schuleigenes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt entwickelt. Die schulischen Ansprechpersonen gegen sexuelle Gewalt werden kontinuierlich seitens der Schulpsychologie fortgebildet. Es gibt darüber hinaus Fortbildungsmaßnahmen für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Frage 7. Inwiefern plant die hessische Landesregierung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk zu kooperieren und einen gemeinsamen Länderfond zur Umsetzung der Kinderrechte zu etablieren?

Mit dem Deutschen Kinderhilfswerk wurden bereits vor mehreren Jahren Gespräche über mögliche Kooperationen geführt. Es wurde dabei deutlich, dass das Land Hessen ein Vielfaches der Mittel, die in den in einigen Ländern errichteten Länderfonds bereitstehen, in die Jugendpartizipationsförderung investiert. Insbesondere kann auf die auch gesetzlich verankerten und wissenschaftlich begleiteten Jugendaktionsprogramme (derzeit mit einem Fördervolumen von 1,2 Mio. € für die kommenden drei Jahre ausgeschrieben) oder den jährlich vergebenen Jugendpartizipati-

onspreis verwiesen werden. Weiterhin fördert das Land fortlaufend über den Landeshaushalt diverse Fortbildungen, Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Jugendpartizipation. Eine Übersicht zu den Förderungen in der Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung findet sich auf der Homepage des HMSI unter der Rubrik Jugendarbeit. Es wurde mit dem Deutschen Kinderhilfswerk vor diesem Hintergrund vereinbart, andere Wege der Zusammenarbeit anzustreben. Konkret war im Jahr 2020 eine Kooperationsveranstaltung mit dem Kinderhilfswerk sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zum Thema Realisierung von Kinderrechten in der Verwaltungspraxis der Jugendämter als Fortbildung für Mitarbeitende der Ämter geplant, die aufgrund der Pandemiesituation auf das Jahr 2021 verschoben werden musste.

Frage 8. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass die Umsetzung der Kinderrechte hinreichend evaluiert werden kann? (Bitte nach Landes- und Bundesebene sowie nach qualitativer- und quantitativer Analyse differenzieren.)

Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention und der Landesverfassung stellt die Realisierung von Kinderrechten eine fortlaufend bestehende Querschnittsaufgabe in allen Politikbereichen und auf allen Verantwortungsebenen dar und ist bei der Entwicklung neuer oder der Veränderung bestehender kinderrechtsrelevanter Regelungen, Programme oder Projekte stets in die Prüfung einzubeziehen. Darüber hinaus hat die Beauftragte der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte mit der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta eine umfangreiche Analyse mit Handlungsempfehlungen vorgelegt, zu deren Umsetzung und Evaluation sich die Landesregierung verpflichtet hat. Dieser Zielsetzung dient auch die Stärkung der Stelle der Kinder- und Jugendrechtebeauftragten. Für die Bundesebene kann seitens der Landesregierung keine Auskunft gegeben werden.

Frage 9. Wie hat sich die Kinderarmut in Hessen während der Pandemie entwickelt?

Eine Bewertung des Kinderarmutsrisikos ist derzeit noch nicht möglich. Belastbare Armutsgefährdungsquoten und -schwellen, die den Zeitraum während der Pandemie abbilden, werden die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Jahr 2021 vorlegen. Nach bisheriger Einschätzung der Hessischen Landesregierung dürften die Folgen der Corona-Pandemie aber insbesondere die Eltern benachteiligter Kinder treffen. So arbeiten von Armut betroffene bzw. armutsgefährdete Eltern häufiger in Teilzeit oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und erhalten oftmals kein oder nur in geringerem Umfang Kurzarbeitergeld. Ferner dürften Kinder aus armen Verhältnissen beim sog. „Homeschooling“ benachteiligt sein, weil sie seltener über die notwendige technische Ausstattung verfügen und oftmals keine adäquaten Räumlichkeiten zum ungestörten Lernen vorhanden sind.

Frage 10. Wann wird die Stelle der Beauftragten für Kinderrechte neu besetzt?
Wie wird diese Aufgabe derzeit erledigt

Die Stelle der Beauftragten der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte ist seit dem 19. Oktober 2020 wieder besetzt. Seit dem Jahr 2020 steht zusätzlich eine Referentenstelle im Büro der Landesbeauftragten zur Verfügung, die bereits seit März 2020 besetzt ist. Abgesehen davon wird das Thema Kinder- und Jugendrechte in verschiedenen Abteilungen und Fachreferaten der Ministerien durchgehend bearbeitet.

II. Vergünstigungen

Frage 1. Welche Gründe gibt die Hessische Landesregierung an, warum sie einkommensschwächere hessische Familien bei Ferienmaßnahmen nicht bezuschusst?

In Hessen werden seit 1996 keine Individualzuschüsse zur Familienerholung mehr gewährt. Jedoch werden Trägern, die Familienfreizeiten anbieten, im Rahmen von Lottomitteln Unterstützungen in Höhe von 500 € gezahlt.

Neben Hessen zahlen auch Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Baden-Württemberg keine Zuschüsse mehr. Außerdem sind in einigen anderen Bundesländern die Zuschüsse vielfach so gering, dass sie zur Finanzierung eines Familienurlaubs keine echte Unterstützung bieten.

Davon unabhängig veranstalten einige Jugendämter Freizeiten für Familien oder auch für Väter mit Kindern. Ebenso bieten einige Wohlfahrtsverbände und Kirchen Familienfreizeiten an bzw. unterstützen einen Familienurlaub finanziell. In Hessen werden Investitionszuschüsse zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe und damit auch für Einrichtungen der Familienerholung gewährt. Der Landeshaushalt sieht für diesen Zweck Mittel in Höhe von 750.000 € jährlich vor. Die konkrete Bewilligung richtet sich nach der Antragslage, wobei ein wichtiges Kriterium für eine Zuschussgewährung die überregionale Bedeutung der jeweiligen Einrichtung ist.

Im Pakt für den Nachmittag ist seit dem Schuljahr 2015/2016 in der Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Schulträgern vereinbart, dass für die Kinder im Pakt für den Nachmittag auch eine Ferienbetreuung anzubieten ist. Diese wird durch den jeweiligen Schulträger bzw. Jugendhilfeträger organisiert und gilt als schulische Veranstaltung. Die Bezuschussung von Kosten der Ferienmaßnahmen im Pakt für den Nachmittag erfolgt über die anbietenden Schul- bzw. Jugendhilfeträger. Unabhängig davon finanziert das Land auf einer vertraglichen Grundlage mit den Schulträgern im Rahmen von kurzzeitpädagogischen Maßnahmen Lernformate im Rahmen von Feriencamps bzw. Ferienakademien in den Sommer-, Weihnachts-, und Osterferien.

Frage 2. Von welchen staatlichen Vergünstigungen können Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien in Hessen profitieren?

Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien können mit verschiedenen Leistungen finanziell entlastet und unterstützt werden. Besonders wichtige finanziellen Leistungen sind:

- Kindergeld: Das Kindergeld stellt die grundlegende Versorgung des Kindes sicher.
- Mutterschaftsleistungen: Mutterschaftsleistungen sichern das Einkommen, wenn Mütter während Ihrer Schwangerschaft oder nach der Geburt ihres Kindes nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel während der Mutterschutzfristen.
- Elterngeld: Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken.
- Steuerentlastung: Familien werden auch steuerlich entlastet. Damit bleibt den Familien mehr Netto vom Brutto.
- Unterhaltsvorschuss: Wenn Kinder getrennt oder allein erzogen werden und der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind gar nicht oder nicht vollständig nachkommt, besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder zu sichern.
- Kinderzuschlag: Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen.
- Bildung und Teilhabe: Wenn die Familien Kinderzuschlag und Wohngeld bekommen, können auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragt werden. Diese Leistungen sollen es ermöglichen, dass Kinder an kulturellen und bildungsrelevanten Angeboten teilnehmen können.
- Weitere Leistungen: Für einkommensschwache Familien können verschiedene weitere Geldleistungen in Frage kommen: Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Mehrbedarfzuschläge oder Wohngeld.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde der Kinderzuschlag neu gestaltet und auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert. Diese Leistungen sollen ermöglichen, dass Kinder aus finanziell engen Verhältnissen an kulturellen und bildungsrelevanten Angeboten teilnehmen können. Es wurde ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter Armut leben. Zusätzlich zum Starke-Familien-Gesetz werden mit dem Gute-Kita-Gesetz alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, von Kita-Gebühren befreit. Nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses 2017 werden erheblich mehr Kinder unterstützt, die keinen Unterhalt erhalten. Die breite Nachfrage nach der Leistung macht deutlich, wie dringend Kinder Unterstützung brauchen, wenn sie keinen Kindesunterhalt erhalten. Das beschränkt sich nicht nur auf die finanzielle Unterstützung, sondern auch auf Hilfe bei der Durchsetzung des ausstehenden Kindesunterhalts. Bei Geringverdienern können verschiedene weitere Geldleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Mehrbedarfzuschläge sowie Wohngeld in Frage kommen. Zudem können auch finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragt werden.

Als Baustein einer modernen Familienpolitik hat die Hessische Landesregierung die Familienkarte Hessen eingeführt. Mit der Familienkarte Hessen möchte das Land zeigen, dass Familien in Hessen willkommen sind. Die Karte kann von allen Familien mit Wohnsitz in Hessen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren kostenlos beantragt werden. Die Karte ist eine Anerkennung an die zahlreichen Leistungen von Familien, die diese im Alltag bewältigen müssen. Die Familienkarte Hessen soll Familien hierbei in den verschiedenen Bereichen unterstützen. Hierzu gehören neben attraktiven Ermäßigungen und Vergünstigungen in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. kostenloser Eintritt in die drei Landesmuseen auch eine Basis-Unfallversicherung für die Kinder bis zu deren Einschulung. Weiterhin umfasst die Karte Lesetipps der Stiftung Lesen, Serviceleistungen für Familien, Verbrauchertipps der Verbraucherzentrale sowie Tipps und Hilfestellungen rund um das Thema „Vorsorge treffen“. Der Elternratgeber hilft den Familienkarteninhaberinnen und -inhabern in Erziehungsfragen entweder über eine Telefonhotline oder über einen Onlineratgeber und steht mit kompetentem Personal mit Rat und Tat zur Verfügung.

In den Kultureinrichtungen Museum Wiesbaden – Landesmuseum für Kunst und Natur (MuWi), Hessisches Landesmuseum Darmstadt (HLMD), Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK), Kelten-

welt am Glauberg, Römerkastell Saalburg, Staatliche Schlösser und Gärten Hessen (SG) wird Kindern unentgeltlicher Eintritt (Archäologische Museen sowie SG bis 6 Jahre/MuWi, HLMD und MHK bis 18 Jahre) bzw. ermäßigter Eintritt gewährt. Über die Familienkarte Hessen erhalten Familien überdies besondere Angebote und Ermäßigungen in den genannten Kultureinrichtungen des Landes.

Zu Angeboten auf kommunaler Ebene liegt kein landesweiter Überblick vor. Beispielhaft kann auf das Angebot der Stadt Frankfurt am Main hingewiesen werden (<https://frankfurterjugendring.de/themen/angebote-fuer-junge-menschen/tipps-hinweise#ffmPass>). Ähnliche Angebote werden auch in den anderen kreisfreien Städten, Sonderstatusstädten und Landkreisen (z.T. in Kooperation auch mit kreisangehörigen Städten) vorgehalten.

Frage 3. Wie wird von welchen staatlichen Vergünstigungen in Hessen Gebrauch gemacht?

Insgesamt werden in Hessen staatliche Leistungen für Familien im Bundesschnitt stark beansprucht: Zum Stichtag 30. Juni 2020 lag die Unterhaltsvorschussgesetz-Fallzahl für Hessen bei 54.766. Im Jahr 2019 gab es insgesamt 80.381 Anträge auf Elterngeld, im Jahr 2020 wird voraussichtlich eine ähnlich hohe Fallzahl erreicht werden. Beim Elterngeld etwa belegt Hessen mit Ausgaben in Höhe von 535.112.958,28 € konstant den 5. Platz. Zu den Angeboten auf kommunaler Ebene liegen den Kommunalen Spitzenverbänden keine Daten vor, aus denen sich Häufigkeit und Dichte der Inanspruchnahme ergeben.

Frage 4. Wie erklärt sich die hessische Landesregierung die geringe Bekanntheit von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien (vgl. deutsches Kinderhilfswerk 2018: 85)?

Frage 5. Wie will die hessische Landesregierung die Bekanntheit von staatlichen Vergünstigungen für Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien steigern?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die genannten Fallzahlen sprechen für eine hohe Bekanntheit der Leistungen. Alle mit der Leistungsgewährung betrauten Stellen wie Jugendämter, Unterhaltsvorschuss-Stellen sowie die Familienkassen stehen den Eltern auch beratend zur Verfügung. Im Internet gibt es über das Familienportal des Bundes hinaus für Hessen den Familienatlas als beliebtes Onlineportal, der über alle bestehenden Leistungen für Familien umfassend informiert und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort anzeigt. Nach dem Start der bundesweiten Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ 2004 gibt es hessenweit aktuell 73 Bündnisse für Familien. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert zudem Familienzentren, die Informationen der Familienkasse z.B. über den Kinderzuschlag bekanntgeben und Infomaterial auslegen. Weiterhin werden Kurse der Verbraucherberatung Hessen in interessierten Familienzentren zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Finanzen/Versicherungen und Verbraucherrecht angeboten. Die Kommunalen Spitzenverbände weisen ergänzend darauf hin, dass Eltern über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Vergünstigungen bereits von Geburt an im Rahmen der Frühen Hilfen informiert werden. Die Information über bestehende und neue Angebote ist eine fortlaufende Aufgabe auf allen Verantwortungsebenen.

III. Teilhabe/Beteiligung an Bau-, Verkehrs-, Stadtplanung

Frage 1. Sind überall in Hessen regionale Mobilitätsinfrastrukturen vorhanden, die es Kindern und Jugendlichen unabhängig von Wohnort und Uhrzeit ermöglichen, mobil zu sein? Wenn nein, wo müssen regionale Mobilitätsinfrastrukturen verbessert werden? Und wie wird das Land diese initiieren?

Mit dem im August 2017 eingeführten Schülerticket hat die Landesregierung einen großen Beitrag geleistet, damit Kinder und Jugendliche unabhängig von Wohnort und Uhrzeit selbstständig mobil sein können. Mit dem Ticket können Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende für 365 € im Jahr in ganz Hessen den ÖPNV nutzen. Für die überwältigende Mehrheit der selbstzahlenden Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden wurde mit dem Schülerticket der Preis für eine ÖPNV-Jahreskarte deutlich gesenkt, bei gleichzeitiger deutlicher Leistungsausweitung.

Darüber hinaus sind Fuß- und Radinfrastrukturen ein wichtiger Bestandteil der selbstständigen Mobilität für Kinder und Jugendliche. Vor allem im Bereich des Schulwegenetzes – einem der Hauptverkehrswege von Kindern und Jugendlichen – sieht das Land Handlungsbedarf. Besondere regionale Schwerpunkte sind dem Land Hessen nicht bekannt.

Da die Baulast für diese Infrastrukturen in der Regel bei den Kommunen liegt, unterstützt die Landesregierung diese mit einer großen Bandbreite von Maßnahmen. Gebündelt werden diese im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität (AGNH, www.nahmobil-hessen.de).

So bietet die Landesregierung eine fachliche Unterstützung für die Kommunen durch Leitfäden und Musterlösungen an. Diese tragen dazu bei, eine attraktive Infrastruktur für den Radverkehr

in Hessen zu schaffen und damit einen sicheren Aus- und Umbau der Fuß- und Radinfrastrukturen für Kinder und Jugendliche voranzutreiben.

Außerdem unterstützt die Landesregierung durch Fördermittel den Ausbau der Fuß- und Radinfrastruktur, auch für Kinder und Jugendliche. Die Förderung umfasst dabei das gesamte Spektrum von der Weeginfrastruktur über die wegweisende Beschilderung bis hin zu Fahrradabstellanlagen. Über die Förderrichtlinie Nahmobilität und das Mobilitätsfördergesetz können die Kommunen und Landkreise Fördermittel für Planung, Bau und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Nahmobilitätsrichtlinie) erhalten. Für das Jahr 2020 stehen insgesamt 23,5 Mio. € bereit.

Darüber hinaus unterstützt das im Jahr 2018 von der Landesregierung initiierte Fachzentrum Schulisches Mobilitätsmanagement Schulen, Schulträger und Kommunen mit kostenfreien Angeboten. Das Spektrum reicht vom Wettbewerb „Mit dem Rad zur Schule“ bis zum Schulischen Mobilitätsmanagement vor Ort. Damit soll Schülerinnen und Schülern eine eigenständige und sichere Mobilität auf dem Schulweg ermöglicht werden.

Die außerhalb der Ortslagen liegenden straßenbegleitenden Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen stellen oft wichtige Verbindungen zwischen den Ortsteilen oder zu weiterführenden Schulen dar, die vorrangig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Hier nimmt Hessen Mobil die Aufgabe des Baulastträgers wahr. Die Mittel für die Radwege an Landesstraßen sollen von 3,7 Mio. € im Jahr 2019 auf 17 Mio. € im Jahr 2024 steigen; an Bundesstraßen von 4,2 Mio. € im Jahr 2019 auf durchschnittlich 13,5 Mio. € pro Jahr bis zum Jahr 2024. Dafür sollen bei Hessen Mobil im Jahr 2020 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich für die Planung von Radwegen zur Verfügung stehen. Hierbei stehen der Bau neuer und die Sanierung bestehender Radwege an den Bundes- und Landesstraßen im Fokus.

Im Bereich des ÖPNV in Hessen gilt, dass die Kommunen für die Planung, Organisation und Finanzierung des lokalen Verkehrs zuständig sind.

Die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen regelt § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG). Danach sind Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Aufgabenträger und nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Aufgabenträger planen den Verkehr, indem sie den Aufgabenträgerorganisationen verbindliche Vorgaben geben, wie das öffentliche Personennahverkehrsangebot zu entwickeln und zu planen ist.

Die Frage, ob beim ÖPNV Interessen der Kinder und Jugendlichen hinreichend berücksichtigt werden, richtet sich nach den Rahmenbedingungen des ÖPNVG. Diese zielen darauf ab, das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs vorausschauend, nutzerorientiert, attraktiv, leistungsfähig und effizient zu gestalten. Ferner wird in diesem Rahmen vorgegeben, eine im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende Verkehrsbedienung als Aufgabe der Daseinsvorsorge nach dem Stand und der Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten. Die Vorgaben benennen keinen Unterschied zwischen den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, sodass nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche mitbedacht sind.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass Publikationen/Studien des Landes Hessen, die Kinderrechte betreffen, alle Altersgruppen von 0 bis 18 Jahren gleichermaßen berücksichtigen?

Die Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung richtet sich grundsätzlich an alle in Hessen lebenden Menschen. Im Internet bietet die Landesregierung mit der Seite "Hessen-u15" speziell aufbereitete Informationen an, die sich an junge Menschen im Alter bis zu etwa 15 Jahren richten. Das Informationsangebot wendet sich altersgerecht und spielerisch an junge Hessinnen und Hessen, erklärt wie Politik funktioniert und bietet spannende und aktuelle Informationen über Hessen. Über die Kinderrechte wird unter anderem am Weltkindertag, am „Aktionstag für Kinderrechte“ und zu anderen Anlässen berichtet. Dazu zählen bspw. Erläuterungen zum Recht auf Gleichbehandlung, zu dem Recht auf eine Familie und elterliche Fürsorge, zum Recht auf Bildung und Ausbildung, zu dem Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung sowie zu dem Recht, sich zu informieren und mitzuteilen. Die Internetseite hilft Kindern und Jugendlichen, sich über ihre Rechte zu informieren und sie einzufordern.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat beispielsweise in den vergangenen Jahren drei Pixi-Bücher herausgegeben, um Themen kindgerecht darzustellen, darunter ein Pixi-Buch zum Thema Kinderrechte. Das Angebot adressatengerechter Informationen ist insgesamt ein fortlaufender Auftrag auf allen Verwaltungsebenen.

Frage 3. Inwiefern unterstützt die hessische Landesregierung Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene?

Die Landesregierung unterstützt fortlaufend Maßnahmen der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, die gemäß dem gesetzlichen Auftrag u.a. auf die Förderung der Selbstbestimmung junger Menschen ausgerichtet sind. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen obliegt in erster Linie den Kommunen selbst.

Nach § 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlG) erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) jährlich 2.602.116 Mio. €. Die Mittel sind bestimmt für Personal- und Veranstaltungskosten der außerschulischen Jugendbildung. Die hessische Regelung zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung wird bundesweit als vorbildlich angesehen. Durch die Beteiligung an den Einsätzen des HGlüG wird den Trägern ermöglicht, eigenständig Schwerpunkte zu setzen und über die Verwendung der Mittel eigenständig zu entscheiden. Die Träger erhalten eine verlässliche Grundförderung, welche die Bereitstellung einer landesweiten Infrastruktur an Angeboten der außerschulischen Jugendbildung, auch Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene, sicherstellen soll. Auch die im HGlG vorgesehene Förderung der Jugendverbandsarbeit sowie der Träger der außerschulischen Jugendbildung trägt dazu bei, dass landesweit kommunale Angebote bereitgestellt und fortentwickelt werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration schreibt ferner regelmäßig Aktionsprogramme zur Förderung der Jugendpartizipation aus. Hierbei handelt es sich um Förderprogramme mit jeweils dreijähriger Laufzeit und einem Volumen von jeweils rund 1 Mio. €. Gefördert werden Projekte im Themengebiet des jeweiligen Förderaufrufs, die sich jedoch immer um das Thema Jugendpartizipation drehen. Antragsberechtigt sind sowohl kommunale als auch freie Träger der außerschulischen Jugendbildung. Die Projekte werden zudem wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Der Abschlussbericht des letzten Aktionsprogramms (2017-2019) steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/abschlussbroschuere-des_jugendaktionsprogrammsp_end.pdf. Aktuell ist ein neues Aktionsprogramm mit einer Laufzeit von 2021-2024 und einem Fördervolumen von 1,2 Mio. € ausgeschrieben, in dem u.a. Projekte der kommunalen Jugendbeteiligung gefördert werden sollen.

Weiterhin verleiht die Hessische Landesregierung seit 2015 jährlich den Hessischen Partizipationspreis "Jugend gestaltet Zukunft". Mit dem Preis würdigt die Landesregierung das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen bei der Mitgestaltung und Weiterentwicklung unserer Lebenswelt mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 € pro Jahr. Mit den Preisgeldern können neue Vorhaben der jeweiligen Initiativen unterstützt werden. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, die regelmäßig mindestens zur Hälfte mit Jugendlichen besetzt ist, die in hessischen Partizipationsprojekten engagiert sind.

Darüber hinaus bestehen weitere Fördermöglichkeiten für Projekte, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung. Einen Überblick über die derzeit bestehenden Fördermöglichkeiten bietet die Rubrik „Jugendarbeit“ auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Im Jahr 2020 wurde beispielsweise eine seitens des Hessischen Jugendrings organisierte Reihe von Fachgesprächen zur Jugendbeteiligung gefördert.

Zudem steht die Hessische Landesregierung in einem kontinuierlichen Austausch mit den freien Trägern der Jugendarbeit sowie den Kommunen zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung, beispielsweise über den Arbeitskreis Jugendarbeit der Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung.

Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Landesregierung seit mehr als 20 Jahren auf die Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Jugendhilfeeinrichtungen. Jährlich findet eine fünftägige Tagung für Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Heimrätinnen und Heimräten ab 14 Jahren statt, in deren Rahmen der Landesheimrat gewählt wird. Pandemiebedingt musste eine für das Jahr 2020 erstmals geplante Partizipationstagung für Kinder unter 14 Jahren in Einrichtungen leider entfallen.

Frage 4. Inwiefern unterstützt die hessische Landesregierung Kommunen dabei, einheitliche Infrastrukturen der sozialen Teilhabe zu gestalten, die vom sozialen Nahraum ausgehen und partizipativ gestaltet sind?
Welche Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten gibt diesbezüglich es in hessischen Kommunen?

Durch die Förderung der Familienzentren in Hessen unterstützt die Landesregierung die soziale Teilhabe, ausgehend vom sozialen Nahraum. In Hessen werden aktuell 181 Familienzentren gefördert. In jedem Landkreis befinden sich mindestens zwei Familienzentren. Dabei orientieren sich die Angebote an den Bedarfen im Sozialraum. Aufgabe der Familienzentren ist es, Familien

frühzeitig, ganzheitlich, niedrighschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen. Die Angebote berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenssituationen und richten sich an alle Menschen im Sozialraum. Dabei wird es Familien ermöglicht, ihre Selbsthilfepotenziale zu entfalten. Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, die zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestalten. Bei der Arbeit von Familienzentren, aber auch von Mehrgenerationenhäusern, Mütterzentren und Familienbildungsstätten wird großer Wert auf Beteiligung- und Partizipation der Nutzerinnen und Nutzer gelegt und in der Arbeit vor Ort umgesetzt. Daneben wird eine Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine Begleitung des Familienzentrums durch eine Fachgruppe auf kommunaler Ebene empfohlen (siehe Nr. 1.1 letzter Absatz der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen – StAnz 15/2017. S. 431).

Zur Unterstützung der Jugendbeteiligung wird auf die Antwort zu Frage III.3 verwiesen. Im Austausch unter den Kommunen und mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zum Themenfeld Jugendbeteiligung zeigt sich, dass Infrastrukturen der sozialen Teilhabe vielfältig sind und auch sein sollten. Es wird deutlich, dass landesweit verschiedene Formen von Jugendbeteiligung bestehen und dass der Wunsch besteht, diese Vielfalt zu erhalten. Auch der unter III.3 erwähnte Abschlussbericht des Jugendaktionsprogramms 2017-2019 macht deutlich, dass es ein breites Spektrum an Beteiligung gibt. Die Formen unterscheiden sich je nach Ebene, Zielen der Prozesse und auch Zielgruppen. Dementsprechend vielfältig sind auch die Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten in den hessischen Kommunen. Eine Übersicht bietet die Befragung von Kommunen im Rahmen der Kinder- und Jugendrechte-Charta. Demnach beteiligt insgesamt knapp die Hälfte der an der Befragung teilgenommenen Kommunen (49 %) Kinder und Jugendliche bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Neben der direkten Entscheidungsbeteiligung stellt die Charta auch Möglichkeiten der Meinungsäußerung für Kinder und Jugendliche dar. Wichtige Kanäle sind hier vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendclubs und Vereinen, aber auch die Internetseiten der Kommunen, soziale Medien sowie Lehrerinnen und Lehrer. Eine weitere Beteiligungsform ist die Verankerung eines institutionellen Beteiligungsformats. 60 % der Kommunen geben an, über einen Jugendtreff oder ein Jugendzentrum zu verfügen, 20 % haben ein Jugendforum etabliert. Die Kommunen berichten jedoch, dass projektbezogene Beteiligungsformate am besten angenommen werden. Daher gibt es eine Vielzahl von projektbezogenen Beteiligungen. Seitens des Landes wurde beispielweise im Rahmen des Jugendaktionsprogramms 2017-2019 die Durchführung einer breit angelegten Jugendbefragung als Grundlage für die Entwicklung eines jugendpolitischen Konzepts der Stadt Wiesbaden gefördert. Auch in anderen Kommunen sind Kinder- und Jugendbefragungen eine bewährte Methode der Kinder- und Jugendbeteiligung. Zahlreiche Kommunen in Hessen setzen durch die Beteiligung an bundesweiten Modellprojekten („Kinderfreundliche Kommunen“, „Jugendgerechte Kommunen“, „Partnerschaften für Demokratie“) besondere Schwerpunkte.

Stadtteile mit sozialen Problemlagen müssen besonders unterstützt werden, damit sich die Menschen und deren Zusammenleben positiv entwickeln können. Zu diesem Zweck erhalten die Kommunen von 2020 bis 2024 insgesamt 16,2 Mio. € von der Hessischen Landesregierung. Die Angebote der vom Land geförderten Gemeinwesenarbeit bieten gute Ansätze für eine passgenaue und sozialintegrative Hilfe, um die Kommunen zu unterstützen. Bereits seit 2015 unterstützt das Land Hessen Kommunen dabei, die soziale Infrastruktur zu verbessern, den sozialen Zusammenhalt zu sichern, eine gute Lebensqualität und eine gelingende Integration zu erreichen. Um die nachhaltige positive Entwicklung in Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen (Nahraum) in Hessen zu unterstützen, wurde von der Landesregierung das Förderprogramm Gemeinwesenarbeit aufgelegt. Diese Förderung wird auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderem sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen“ umgesetzt. Ziel ist es, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere und Gebiete, in denen sich soziale Problemlagen häufen, mit passgenauen, innovativen, sozialintegrativen Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken. Umgesetzt wird dieses Förderprogramm durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Koordinierungs- und Servicestelle ist die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. (LAG). Die Servicestelle bietet den Kommunen vielfältige Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten. Sie berät, vermittelt Wissen, dient dem Erfahrungsaustausch und ermöglicht Weiterbildung zu inhaltlichen Fragen.

Frage 5. Inwiefern plant die Landesregierung, ein Beteiligungs- und Dialogformat für junge Menschen im Landtag und ein flächendeckendes Dialog- und Beteiligungsformat auf kommunaler Ebene zu errichten?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert eine seitens des Hessischen Jugendrings organisierte Reihe von Fachgesprächen, in deren Rahmen Möglichkeiten der Jugendbeteiligung in verschiedenen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen erörtert werden. Im Rahmen des Jugendaktionsprogramms 2017-2019 wurde seitens des Hessischen Jugendrings der sogenannte „HOP!“-Jugendpartizipationskongress entwickelt und im Jahr 2019 durchgeführt.

Für die kommunale Ebene obliegt die Entscheidung den jeweiligen Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen, wie unter III.4 dargestellt, bei der Entwicklung von Jugendbeteiligungsangeboten. Es ist dabei nicht das Ziel, ein einheitliches und flächendeckendes Dialog- und Beteiligungsformat auf kommunaler Ebene zu errichten, sondern vielmehr die Vielfalt der vor Ort etablierten Formate zu erhalten und zu unterstützen, um auch eine möglichst breite Gruppe von Kindern und Jugendlichen ansprechen zu können.

Frage 6. Wie bekommen Kinder und junge Menschen in Hessen Zugang zu Partizipation, Mitbestimmung sowie zu Hilfen und Begleitung?

Auf der kommunalen Ebene besteht über die Jugendämter, freien Träger, Einrichtungen und Organisationen sowie die Rathäuser die Möglichkeit, sich über Beteiligungsmöglichkeiten und Angebote zu informieren. Die Förderung der Jugendbeteiligung ist insgesamt ein zentrales Thema der örtlichen Jugendarbeit gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag. Online-Formate, die von jungen Menschen angenommen werden, finden sich in allen Gebietskörperschaften. Am besten angenommen werden nach Erfahrung der Jugendämter projektbezogene Beteiligungsformate. Hessenweite Informationen finden sich zudem auf der Website des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Frage 7. Wie reagiert die hessische Landesregierung auf die veränderten politischen Teilhabeformen junger Menschen?
Wie können politische Teilhabe und Bildung neu belebt werden?

Eine Ermutigung zur aktiven Teilhabe und das Erleben von Partizipation als Kernelement von Demokratiebildung sind Maßnahmen, die junge Menschen in ihrer (Selbst-)Wirksamkeit festigen. Über Bildung zu Gemeinsinn und mehr Chancengerechtigkeit lässt sich eine Demokratiestärkung in jeglicher Hinsicht gestalten. Darüber hinaus gilt es, die Verbindung von Demokratiebildung mit Medienerziehung in der digitalisierten und globalisierten Welt zu gestalten und zu begleiten.

Neue Möglichkeiten von Teilhabe und Mitbestimmung, insbesondere auch in digitaler Form, sind regelmäßig Thema im Austausch zwischen Kommunen, Jugendverbänden und Hessischer Landesregierung. Beispielsweise wird derzeit in Form eines Projekts eine Austauschplattform zum Thema „Jugendarbeit online“ entwickelt und durch das Ministerium für Soziales und Integration finanziell gefördert. Die Landesregierung fördert zudem fortlaufend Veranstaltungen und Projekte im Kontext der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, welche jeweils aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen aufgreifen. Beispielsweise werden in der aktuell seitens des Hessischen Jugendrings durchgeführten und seitens des Landes geförderten Veranstaltungsreihe Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche in unterschiedlichen Lebensbereichen erörtert. Darüber hinaus wird auch das am 20. November 2020 beginnende Jahr der Rechte für alle Kinder das Thema Beteiligung in den Fokus nehmen.

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) richtet sich in Form von Planspielen, Workshops, Online-Angeboten und Publikationen auch direkt an junge Menschen. Bei den Planspielen spielen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Parlamentarierinnen und Parlamentarier einen Entscheidungsprozess nach. Durch das persönliche Erleben und die eigene Mitwirkung bleibt das Gelernte besonders gut in Erinnerung. Die Planspiele vermitteln Kenntnisse zu politischen Strukturen und Prozessen. Die Teilnehmenden können im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung praktische Handlungskompetenzen wie freie Rede, Verhandlungsführung oder Textanalyse unter den besonderen Bedingungen der simulierten Sitzung trainieren. Dabei werden auch soziale Fähigkeiten wie Empathie, Teamarbeit, Selbstbewusstsein oder Mut zu Initiativen gefördert. Die HLZ bietet diese Planspiele nicht nur zu kommunalen Themen, sondern auch zu Themen der EU an. Da angesichts der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen möglich sind, werden die Planspiele derzeit auch als Online-Veranstaltungen durchgeführt.

Ferner werden den Schulen verschiedene digitale Angebote unterbreitet, die über die kommunale Verwaltung und Kommunalpolitik informieren und ein Interesse an politischer Teilhabe wecken sollen. Dazu gehören z.B. ein Kurzseminar mit Quiz, ein Planspiel "Stadtparlament" sowie ein Workshop "Kommunale Mitgestaltung". Eine eigens für die Wahl entwickelte Webseite „www.deinedemokratie.de“ zielt in erster Linie auf die Ansprache junger Wählerinnen und Wähler ab. Dabei wird innerhalb der Kampagnen zu den Wahlen auf eine jugendaffine Wort- und Bildsprache geachtet, um Jugendliche und junge Erwachsene auf die jeweiligen Wahlen aufmerksam zu machen und zu mobilisieren. Die HLZ ist Partner der Juniorwahl. Bei diesem Projekt werden im Rahmen von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eine realitätsgetreue Wahlsimulation an ihrer Schule zu organisieren und durchzuführen.

2018 wurde der Wahl-O-Mat erstmals zu einer hessischen Landtagswahl angeboten. Dabei handelt es sich um ein Online-Tool, mit dessen Hilfe man seine eigene Position zu aktuellen landespolitischen Themen im Zusammenhang mit den zur Wahl zugelassenen Parteien überprüfen kann. Der Wahl-O-Mat wurde unter Beteiligung von Jugendlichen aus ganz Hessen entwickelt. Insgesamt werden Fragen der politischen Teilhabe und Bildung bei der Entwicklung neuer Formate und

Angebote (digital und analog) mitgedacht, sodass perspektivisch interaktive Angebote auch auf den Webseiten der HLZ entstehen sollen.

Die HLZ steht darüber hinaus in regelmäßigem Austausch mit verschiedenen Trägern der Jugendarbeit in Hessen. Hierzu zählen u.a. der Arbeitskreis „Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit“ oder der Hessische Jugendring. Das Angebot im Publikationsbereich wurde für Jugendliche in ganz Hessen mit Blick auf Basisinformationen zur Teilhabe an politischen Prozessen bereits vor mehreren Jahren ausgebaut und stets ergänzt bzw. aktualisiert. Dies spiegelt sich im zweimal pro Jahr aktualisierten Publikationsverzeichnis der HLZ unter der Rubrik „Empfehlungen für Jugendliche“ wider. Exemplarisch sind nachfolgend verschiedene Titel aufgelistet.

Publikationen zum Themenkomplex „Jugend und Partizipation“:

Breit, Gotthard; Frech, Siegfried

Politik durchschauen

Schwalbach: Wochenschau Verlag, 2018. - 112 Seiten.

Lindner, Nicola

Recht, verständlich

München: C.H. Beck,
2016. - 206 Seiten.

von Wolff, Nikolaus

Basiswissen Grundgesetz

Chemnitz: Chromaland Medienverlag, 2017. - 147 Seiten.

Schulz-Reiss, Christine

Nachgefragt:

Menschenrechte und Demokratie

Bindlach: Loewe Verlag,
2018. - 144 Seiten.

Nelles, David; Serrer, Christian

Kleine Gase, große Wirkung. Der Klimawandel

Friedrichshafen: KlimaWandel GbR, 2018. - 129 Seiten.

Korn, Wolfgang

Lauf um Dein Leben.

Die Weltreise der Sneakers

München: Hanser Verlag,
2019. - 232 Seiten.

Schubert, Klaus; Keil, Johannes

Demokratie in Deutschland

Münster: Aschendorff Verlag,
2018. - 176 Seiten.

Heil, Caroline E.; Kost, Andreas; Schmitt, Bettina

Kommunalpolitik in meiner Stadt

Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, 2017. - 118 Seiten.

Bildung und Digitalisierung

Aus Politik und Zeitgeschichte

B 27-28/2019

Bonn: 2019. - 48 Seiten.

Nanz, Patrizia; Fritsche, Miriam

Handbuch Bürgerbeteiligung

Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen

Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2012. - 144 Seiten

Frage 8. Wie stellt das Land Hessen sicher, dass die Interessen von Kindern bei der Bau-, Verkehrs- und Stadtplanung berücksichtigt werden?

Die hessenweit gültigen Qualitätsstandards und Musterlösungen für eine qualitativ hochwertige Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr berücksichtigen die besonderen Anforderungen von Kindern im öffentlichen (Verkehrs-)Raum. So bestehen u.a. für das Schulwegenetz erhöhte Anforderungen der Qualitäts- und Sicherheitsstandards, wodurch die Interessen der Kinder beim Aus- und Umbau des Radwegenetzes berücksichtigt werden. Außerdem kommen die Maßnahmen für einen barrierefreien Aus- und Umbau der Verkehrsinfrastrukturen nicht nur Menschen mit Behinderung zugute, sondern auch mobilitätseingeschränkten Menschen und Kindern.

Durch die im Jahre 2016 erfolgte Änderung des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, ohne den gesonderten Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage im unmittelbaren Bereich von an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen gelegenen schutzbedürftigen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen und Förderschulen aus Verkehrssicherheitsgründen Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen. Das Hessische Verkehrsministerium hat die nachgeordneten Behörden mit Schreiben vom 4. Januar 2017 angehalten, von dieser Möglichkeit rege Gebrauch zu machen.

Ungeachtet dessen können im Zusammenhang mit den verpflichtend durchzuführenden Verkehrsschauen die Belange von schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, wie Kindern, Berücksichtigung finden. An den Verkehrsschauen haben sich – neben den Straßenverkehrsbehörden – die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer sind dazu einzuladen. Bei der Prüfung der Sicherung von Bahnübergängen sind die Bahnunternehmen, für andere Schienenbahnen gegebenenfalls die für die technische Bahnaufsicht zuständigen Behörden hinzuzuziehen.

Die Ergreifung von weiteren Maßnahmen bzw. der Erlass weitergehender Regelungen durch das Land Hessen sind im Bereich des Straßenverkehrsrechts aufgrund des abschließenden Charakters der bundesrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung nicht zulässig.

Wie bereits in der Antwort auf den Berichtsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3573 (Sicherheit auf Schulwegen), ausgeführt, sind auf Basis des gemeinsamen Erlasses „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei“ vom 22. Dezember 2009 Schulen verpflichtet, für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 7 Schulwegpläne aufzustellen. Über die Staatlichen Schulämter und die landesweite Fachberatung Verkehrserziehung werden Schulen beraten.

Die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) vom 2. Oktober 2017 regelt die Programmabwicklung und Steuerung der Städtebauförderung in Hessen. Die Städtebauförderung unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Modernisierung und Realisierung von Gemeinbedarfsprojekten. Dazu zählen beispielsweise die Modernisierung und der Neubau von Kitas, Spielplätzen, Skaterbahnen oder auch die Sanierung von Schulhöfen, sofern diese unabhängig vom Schulbetrieb von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können. Auch Eingangsbereiche zu öffentlichen Einrichtungen und Straßenräume werden von den Kommunen mit Unterstützung aus den Programmen so gestaltet, dass sie möglichst barrierefrei und damit für Kinderwagen und Kleinkinder gut nutzbar sind. Auch die Sanierung und der Neubau von Musikschulen, Stadtbüchereien und Freiräumen für alle Generationen werden mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung unterstützt. Besonders im Programm „Investitionspakt Soziale Integration“ nehmen die Sanierung und der Neubau von Kitas und Familienzentren, die zur Integration in besonderer Weise beitragen, einen Schwerpunkt ein. Daneben fördert insbesondere das Programm „Soziale Stadt“ bauliche Projekte, wie Kitas, Jugendhäuser und Spielplätze, die ein besonderes Angebot für Kinder verschiedener Altersgruppen und Jugendliche im Quartier darstellen (siehe www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de).

Darüber hinaus werden die Interessen von Kindern auch in der Hessischen Bauordnung (HBO) berücksichtigt. Zu nennen sind folgende Regelungen:

§ 8 Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze

Nach § 8 Abs. 2 HBO ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz für Kleinkinder (bis zu 6 Jahren) anzulegen, zu unterhalten und in die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen einzubeziehen, sofern mehr als drei Wohnungen errichtet werden. Der Spielplatz auf dem Baugrundstück muss vom Wohngebäudeeingang aus schwellenlos erreichbar sein, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden oder aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist. Auf die Herstellung kann nur dann verzichtet werden, wenn ein für Kleinkinder, auch für das Baugrundstück bestimmter öffentlich-rechtlich gesicherter geeigneter Spielplatz in unmittelbarer Nähe geschaffen wird oder vorhanden ist oder die Art oder Lage der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.

§ 41 Umwehungen

Nach § 41 Abs. 5 HBO dürfen in, an und auf Gebäuden, bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, Öffnungen in Umwehungen, Brüstungen und Geländern mindestens in einer Richtung nicht breiter als 0,12 Meter sein. Ein seitlicher Zwischenraum zwischen dem Geländer oder der Brüstung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 0,06 Meter sein. Die Umwehungen, Brüstung und Geländer sind so auszubilden, dass Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird.

§ 51 Wohnungen

Nach § 51 Abs. 3 HBO sind in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen zusätzlich ausreichend große, leicht erreichbare Abstellräume insbesondere für Kinderwagen und Mobilitätshilfen herzustellen. Diese Abstellräume müssen schwellenlos zugänglich sein, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden oder aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist.

§ 54 Barrierefreies Bauen

Nach § 54 Abs. 2 HBO müssen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt u.a. für Einrichtungen des Bildungswesens sowie für Sport- und Freizeitstätten.

§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Örtliche Bauvorschriften

Zudem enthält die Hessische Bauordnung in § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Ermächtigung für die Gemeinden, durch Satzungen Vorschriften über die Gestaltung von Kinderspielplätzen zu erlassen.

Im Bereich des Bundesrechts sind noch die Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) anzuführen. Diese finden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Anwendung. Zu nennen ist hier der § 1 Abs. 5 BauGB. Danach sollen Bauleitpläne u.a. die sozialen Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Des Weiteren sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Wohnbedürfnisse insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse insbesondere der Familien zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung steht auch die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB, danach sind auch Kinder und Jugendliche Teil dieser Öffentlichkeit.

Frage 9. Wie stellen die hessischen Kommunen sicher, dass die Interessen von Kindern bei der Bau-, Verkehrs- und Stadtplanung berücksichtigt werden?

Die in den Antworten zu den Fragen III.1 und III.8 genannten Qualitätsstandards und Musterlösungen der Nahmobilität stellen die Grundlage der Fördermittelvergabe für die Kommunen dar, sodass die Kommunen bei einer Förderung die Qualitätsstandards zu beachten haben.

Die Beteiligungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bauleitplanung ist gesetzlich im BauGB geregelt (siehe hierzu Antwort auf Frage III.8). Auch in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung ist die Aktivierung und Bürgerbeteiligung ein wichtiges Thema. Bereits bei der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts, das die Grundlage für die Förderung von investiven Maßnahmen im jeweiligen Gebiet bildet, wird der umfangreiche Einbezug der Bewohnerschaft durch die Kommune gefordert. Aufsuchende und innovative Beteiligungsformen, wie z.B. Modellbauaktionen und Baustellentreffs, sind förderfähig und helfen dabei, schwer erreichbare Zielgruppen zu aktivieren. Auch Kinder und Jugendliche mit ihren Belangen werden dabei mit einbezogen.

Des Weiteren werden auch informelle Planungsverfahren durchgeführt, zu nennen ist beispielsweise das Integrierte Handlungskonzept. Dies dient Förderkommunen als Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln. Je nach lokalen Schwerpunkten werden Zielgruppen in der Stadtentwicklung – wie Familien, Kinder und ältere Menschen – besonders berücksichtigt. Auch Workshops zur zukünftigen Entwicklung von Städten und Gemeinden werden aus den Programmen der Städtebauförderung unterstützt und bieten eine Plattform für Kinder, um ihre Wünsche an ihre Stadt darzustellen. Auf kommunaler Ebene kommen verschiedene Formate zum Einsatz, um Kinder in den Planungsprozess einzubeziehen: von der Lego-Werkstatt bis zu digitalen Beteiligungsmodellen.

Darüber, welche Formate und wie oft diese auf kommunaler Ebene angewandt werden, liegen dem Land keine Informationen vor.

Frage 10. Welche Maßnahmen planen das Land Hessen und die hessischen Kommunen, um die Interessen von Kindern bei der Bau-, Verkehrs- und Stadtplanung zu berücksichtigen?

Das Land Hessen und die hessischen Kommunen werden die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität fortführen. Dadurch wird die schnelle Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern unterstützt. Weiterhin bietet die AGNH Weiterbildungsmöglichkeiten für Kommunen im Rahmen der Akademie Nahmobilität an, sodass die Kompetenzen in den Kommunen verbessert werden.

Flankierend zu den in der Antwort zu Frage III.1 genannten deutlichen Steigerungen der Haushaltsmittel für den Radwegeausbau bei Hessen Mobil wurden zudem zusätzlich 40 Radwegprojekte, die relativ zügig geplant und umgesetzt werden können, identifiziert. Diese Radwegprojekte der Sanierungsoffensive können durch die jeweiligen Kommunen im Rahmen einer Kooperation umgesetzt, aber durch das Land finanziert werden. Hessen Mobil wird somit bei der Umsetzung

von Radwegemaßnahmen durch die Kommunen unterstützt und die Kommunen profitieren durch die neue Infrastruktur in ihrer Gemarkung, die früher realisiert werden kann.

Im Bereich des ÖPNV beabsichtigt das Land die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung, auf deren Basis im August 2017 das landesweit geltende Schülerticket Hessen eingeführt wurde, dies sind derzeit bis zu 20 Mio. € pro Schuljahr.

Im Bereich der Bau- und Stadtplanung ist der Leitfaden zur städtebaulichen Planung „mitplanen-mitreden-mitmachen“ zu erwähnen, der Bürgerinnen und Bürger, Studierende, Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, städtebauliche Planungsprozesse und Regelungen besser zu verstehen (https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/files/mitplanen_mitreden_mitmachen_2016.pdf).

Der Leitfaden zur städtebaulichen Planung vermittelt notwendige Informationen zu verschiedenen Planungsebenen, zu den Arten städtebaulicher Planung, zu den Regeln für das Bauen innerhalb und außerhalb von Siedlungen, zur Städtebauförderung und zu den Beteiligungsmöglichkeiten. Fachbegriffe und Verfahren werden erklärt sowie Ansprechpartner und Informationsquellen benannt. Ganz gleich, ob es um lebenswerte Wohnviertel, vitale Innenstädte und Dorfkerne, gut nutzbare Grünflächen, verträgliche Verkehrskonzepte oder um ein gutes Zusammenleben von jung und alt verschiedener Nationalitäten geht. Diese Broschüre wird auch gerne für den Schulunterricht verwendet und stößt auf sehr positive Resonanz. Sie wird derzeit vollumfänglich überarbeitet und an die aktuellen Gesetzesänderungen angepasst. Über aktuelle Maßnahmen der Kommunen liegen dem Land keine näheren Informationen vor.

IV. Schule & KiTa

Frage 1. Beabsichtigt die hessische Landesregierung das Programm „Schule & Gesundheit“ weiterzuführen und auszubauen?

Das Landesprogramm „Schule & Gesundheit“ ist ein Erfolgsmodell. Es bündelt gesundheitsrelevante Themen, wie Ernährung, Bewegung oder die Lehrkräftegesundheit, zeigt deren Bedeutung für die qualitative Schulentwicklung. Deshalb wird die Landesregierung das Programm auch weiterhin umsetzen.

Frage 2. Welche Erfahrungswerte bzw. Evaluation gibt es zum Programm „Schule & Gesundheit“ und welche wissenschaftliche Literatur wird herangezogen, um auf verändernde Bedarfe eingehen zu können?

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den Staatlichen Schulämtern statt, die die Schulen im Rahmen von „Schule & Gesundheit“ zertifizieren. Dieser hat dazu geführt, dass das Verfahren und die Zertifizierungskriterien in den vergangenen beiden Jahren weiterentwickelt worden sind. Zusätzlich werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen von Fachgesprächen oder Tagungen eingebunden.

Frage 3. Wie kann dem Risiko eines sozialen Ausschlusses im institutionellen Qualifizierungsprozess von Jugendlichen begegnet werden, die nicht auf privat-familiäre Unterstützungsressourcen zurückgreifen können?

Dem Risiko eines sozialen Ausschlusses im institutionellen Qualifizierungsprozess von Jugendlichen wird im schulischen Rahmen durch den Anspruch auf individuelle Förderung für jede Schülerin und jeden Schüler begegnet.

Individuelle Förderung erfolgt im Unterricht, in Förderkursen und Ganztagsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler beispielsweise durch die entsprechende Didaktik und Methodik und durch individuelle Lernmaterialien. Die Planung, Durchführung und Reflexion von individueller Förderung kann z.B. in einer unterrichtsbegleitenden Lernplanung, wie sie in der Binnendifferenzierung für alle Schülerinnen und Schüler angewandt wird, dokumentiert werden.

Der Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers wird ausgehend von den vorhandenen Kompetenzen im Rahmen von Beobachtungen, Gesprächen, Testungen und weiteren förderdiagnostischen Mitteln festgestellt. Dies kann regelmäßig in die Unterrichts- und Förderzeit integriert werden und liegt in der Hand der unterrichtenden Lehrkraft.

Hierfür stehen den Schulen neben der Grundunterrichtszuweisung auch zusätzliche Förderstunden zur Verfügung, z.B. für folgende Bereiche:

- besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen,
- Deutsch als Zweitsprache,
- Prävention/Inklusion,
- Bildungsbenachteiligung (UBUS, sozialindizierte Lehrerzuweisung).

Im Rahmen der ganztägig arbeitenden Schule kann zudem durch die Gestaltung der Hausaufgaben als Lernzeiten eine zusätzliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche bereitgestellt werden. Zusätzliche Angebote, Projekte und Programme ergänzen die Möglichkeiten zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, z.B.:

- online-gestützte Lernverlaufsdiagnostik „quop“,
- Fortbildung und Beratung zu aufbauenden Fördermaßnahmen durch drei Projektbüros Individuelle Förderung,
- Lerncamps zur Vermeidung von Klassenwiederholung und zur Kompensierung von Lernrückständen,
- „Familienklassen in Hessen“ (Pilotprojekt für Grundschulen und Schulverbände),
- „Schule macht stark“ (Bund-Länder-Programm für Schulen in sozial benachteiligter Lage),
- „Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“ für Kinder beruflich Reisender.

Frage 4. Wann wird die Landesregierung eine vollständige Schulmittelfreiheit inklusive technischer Mittel fürs E-learning einführen, damit Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien nicht abgehängt werden?
Welche Maßnahmen wurden bereits aufgrund der Corona-Pandemie für Kinder geschaffen, um Online-Unterrichtformate nutzen zu können?

Hessen ist eines der wenigen Länder, das die Lernmittelfreiheit durch die Landesverfassung garantiert und über den Landeshaushalt finanziert. Jährlich werden den Schulen dafür Mittel zur Verfügung gestellt, die im Schulbudget mit den anderen Budgetbestandteilen gegenseitig deckungsfähig sind. In vielen anderen Ländern ist eine Selbstbeteiligung der Eltern bei der Lernmittelbeschaffung vorgesehen.

Die Lernmittelfreiheit in Hessen ist in Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert und wird konkretisiert durch § 153 HSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF). Schulen erhalten im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit vorgesehenen Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Schule selbstständig im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere zur Durchführung der Lernmittelfreiheit und zur Schulbuchzulassung.

Schulen haben die Möglichkeit, digitale Bildungsmedien oder pädagogische Lernsoftware im Unterricht einzusetzen. Es obliegt jeder Schule, in eigener Verantwortung zu entscheiden, in welcher Form sie Medien im Unterricht einsetzen möchte. Dies ist abhängig von der jeweiligen pädagogischen Konzeption und von der vorhandenen IT-Ausstattung der Schule. Neben Print-Lehrwerken können auch digitale Bildungsmedien oder pädagogische Lernsoftware eingesetzt werden. Viele Schulen machen davon Gebrauch. Die Schulen haben dabei darauf zu achten, dass für alle Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Versorgung mit (digitalen) Lehrwerken und (digitalen) Lernmaterialien gewährleistet ist. Eltern müssen damit für die reguläre pädagogische Ausstattung ihrer Kinder mit Lernmitteln in Hessen keine eigenen Mittel einsetzen.

Für die technische Ausstattung der Schulen sind nach §155 i.V.m. § 158 Abs. 1 HSchG die Schulträger verantwortlich. Sie stellen die Schulen mit festen PC-Arbeitsplätzen, Fachräumen, PCs in Klassenräumen oder mobilen Endgeräten aus, die den Schulen als schulgebundene Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Sie beschaffen die für die Nutzung der PCs erforderliche Software-Grundausstattung (z.B. Office-Pakete), Whiteboards, Beamer usw. und sind zuständig für den Betrieb und die Wartung der Geräte.

Bund und Länder haben sich zur Unterstützung des Lernens im Distanzunterricht auf ein Sofortausstattungsprogramm für mobile Endgeräte im Umfang von 500 Mio. € verständigt. Das Programm ist eine Ergänzung zum Digitalpakt Schule und zielt darauf ab, bedürftigen Schülerinnen und Schülern, die über kein eigenes Gerät verfügen, ein schulgebundenes mobiles Gerät des Schulträgers als Leihgabe zu Verfügung zu stellen. Dafür werden den kommunalen und privaten Schulträgern Bundes- und Landesmittel bereitgestellt. Das Land hat die Bundesmittel um 12,8 Mio. € auf 50 Mio. € aufgestockt, damit die Schulträger ihre Geräte-Pools um Leihgeräte erweitern können, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ein digitales Endgerät für den Unterricht zur Verfügung stellen zu können. Mit dieser Maßnahme setzt die Landesregierung einen wesentlichen Baustein zur digitalen Teilhabe bedürftiger Schülerinnen und Schüler um. Darüber hinaus ist der Bund mit Telekommunikationsanbietern über Lösungen für die Bereitstellung von entsprechenden Datenvolumen-Verträgen im Austausch.

Die Förderung von Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern, die sie befähigen, in einer digitalisierten Welt erfolgreich teilzuhaben, ist eine wichtige Aufgabe von Schule. Dies wird auch von der Kultusministerkonferenz mit dem Beschluss der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ bekräftigt. Mit dem Programm „Digitale Schule Hessen“ wird zum einen ein Schwerpunkt der bildungspolitischen Arbeit auf die Verbesserung der IT-Ausstattung und den didaktischen Einsatz

digitaler Medien im Unterricht gelegt, zum anderen werden die Rahmenbedingungen dafür ausgebaut, die Schülerinnen und Schüler in ihrem Kompetenzerwerb bestmöglich zu unterstützen.

Dafür wird u.a. der Ausbau des Schulportals Hessen als geschlossene datenschutzkonforme Online-Lern- und Arbeitsplattform massiv vorangetrieben, damit alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sie in diesem Schuljahr nutzen können. Der Regelbetrieb für alle Schulen wird damit um ein Jahr vorgezogen. Zusätzlich ist eine zentrale Videokonferenzlösung als Landesangebot für alle Schulen zum kommenden Schuljahr in Vorbereitung. Bis dahin haben die Schulen die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus Landesmitteln schulspezifische Angebote zu beschaffen. Damit werden von Landesseite zentrale digitale Kommunikationswerkzeuge bereitgestellt, um die Möglichkeiten eines digital gestützten Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler auszubauen.

Zusätzlich werden über ein neues Medienportal (MUNDO) des Medieninstituts der Länder – FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht – rund 30.000 digitale Unterrichtsmaterialien wie Filmmaterial, Audios, Bilder, Arbeitsblätter, Animationen und Interaktionen sowie komplette Lerneinheiten bereitgestellt. Das im Auftrag aller Länder aus den Mitteln des Digitalpakts Schule aufgebaute Portal stellt künftig qualitativ und lizenzrechtlich geprüfte Unterrichtsmedien kostenfrei zur Verfügung. Lehrkräfte erhalten damit ein breites Materialangebot, aus dem sie Lernpakete für das digitale Lernen im Unterricht oder Zuhause zusammenstellen können. Auch Schülerinnen und Schüler können direkt auf das Portal zugreifen. Mit dem Programm Digitale Schule Hessen werden wichtige Weichen dafür gestellt, um digital gestütztes Lernen und Arbeiten sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht zu ermöglichen.

Frage 5. Wie wird der Vorschlag eingeschätzt, das Programm „Schule & Gesundheit“ oder andere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sowie Ernährungs- und Verbraucherbildung verpflichtend an Kindertageseinrichtungen und Schulen zu integrieren?

Aus Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist eine „Verpflichtung“ nicht erforderlich. Das Land unterstützt die Träger vielmehr konkret bei der Umsetzung ihrer in der Trägerhoheit liegenden Aufgabe. Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag, für dessen Ausgestaltung und Umsetzung die öffentlichen und freien Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich sind. Mit dem Inkrafttreten des Präventionsgesetzes im Jahre 2015 ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII an die inhaltliche Verankerung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes in der Kindertageseinrichtung geknüpft. Die Einrichtungen sind gehalten, entsprechende Maßnahmen für ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld zu entwickeln und in ihrer Konzeption zu verankern. Das tägliche pädagogische Handeln gestaltet sich anhand der Konzeption.

In Kooperation mit der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAGE) unterstützt das Land die Kindertagesstätten durch ein Angebot von Modulfortbildungen zur „Gesundheitsfördernden Kita“ auf der Grundlage des BEP. Ziel ist es, Kita-Leitungskräfte und Kita-Fachberatungen konzeptionell und praxisorientiert in qualitätsgesicherter Gesundheitsförderung zu befähigen. Dabei werden die Kinder, die Eltern, das Kita-Team und das Umfeld der Einrichtung in den Blick genommen.

Zu den Ergebnissen dieser Fortbildungs- und Beratungsarbeit wurde am 1. Dezember 2020 im Kontext eines Online-Fachtags: „Gesundheitsfördernde Kita – auf der Grundlage des BEP“ eine Handreichung für alle hessischen Kitas vorgestellt, die ein fachliches Kompendium ist, das auch konkrete Beispiele, Impulse und Anregungen für ein umfassendes ganzheitliches Gesundheitsförderkonzept gibt.

Das Land fördert darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen der Verbraucherzentrale Hessen e.V. für eine bedarfsgerechte Kinderernährung, die jährlich an mehreren Standorten in Hessen durchgeführt werden. Aktuell werden Fachtage zum Thema Bildungsort Esstisch und Kinderrechte angeboten, die großes Interesse in der Praxis finden.

Schulen agieren inhaltlich auf Basis der curricularen Vorgaben und orientieren sich am hessischen Referenzrahmen Schulqualität. Die Weiterentwicklung spiegelt sich im Schulprogramm wider. Die Landesregierung setzt darauf, die Schulen zu überzeugen, dass Gesundheitsförderung Qualitätsentwicklung bedeutet und für alle Beteiligten Vorteile erbringt.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verringerung des täglichen Sitzverhaltens und zur Förderung des Gesundheitsverhaltens von Kindern und Jugendlichen?

Im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan gibt es ein Kapitel zur Bewegung und entsprechend ein Modul für die Kitas zur Umsetzung (<https://bep.hessen.de/service/modulangebote/modul-9-%E2%80%9Estark-im-alltag-stark-f%C3%BCr-das-leben%E2%80%9C-%E2%80%93-resilienz-bewegung-und>).

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert in Kooperation mit dem Landessportbund das Projekt „Hessischer Bewegungskindergarten“ (<https://www.sportjugend-hessen.de/kindergarten/qualitaetsiegel/>).

Die Landesregierung unterstützt überdies die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei der Schaffung gesundheitsförderlicher Strukturen, Angebote und Projekte, siehe auch Antwort zu Frage III.5. In diesem Zusammenhang wird auf ein BEP-Fortbildungsmodul verwiesen: „Stark im Alltag, stark für das Leben – Resilienz, Bewegung und Gesundheit“, welches häufig gebucht wird.

Die Angebote zur Bewegungsförderung wurden in den vergangenen Jahren ausgebaut. Bei der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte (ZfS) werden diese Angebote gebündelt (<https://zfs.bildung.hessen.de>). Der ZfS ist es auch in den vergangenen Monaten gelungen, attraktive Angebote für Schulen bereitzustellen. Neben der Weiterentwicklung der ZfS-Angebote und der Fortsetzung der jährlichen Gesundheitsspiele gibt es verstärkte Angebote im Bereich des Radfahrens. Mit der Fortsetzung der Projekte „Einfach bewegend“ und „Beweg dich, Schule!“ werden Schulen darin unterstützt, längerfristige Entwicklungsprozesse in Gang zu setzen. Im Bereich der Ernährungsbildung lag der Schwerpunkt in den vergangenen Monaten auf der Zusammenarbeit mit den Schulträgern, um diese dabei zu unterstützen, gute Angebote für Schulen bereitzustellen. Schließlich wird der Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften ausgeweitet.

Frage 7. Wie schätzt die hessische Landesregierung die Bewertung von Kindern bezüglich eines angemessenen Zustands der Toiletten in ihrer Schule ein (vgl. Deutsches Kindeshilfswerk 2019: 128)?

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen liegt gemäß § 155 des Hessischen Schulgesetzes bei den Schulträgern.

Frage 8. Wie bewertet die hessische Landesregierung den Entwicklungsbedarf, dass 83 % der Mitarbeitenden in Kitas einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss aufweisen (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2019: 238)?

Die genannte Zahl der 83 % der Mitarbeitenden in Kitas bezieht sich laut Kinderrechte-Index auf eine Statistik zu pädagogisch tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen (einschlägiger Hochschul-/Fachschul- oder Berufsfachschulabschluss; Quelle: Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung). Die Statistik trifft keine Aussage darüber, ob diese pädagogisch tätigen Personen im Rahmen des Fachkraftschlüssels angerechnet werden oder ob sie als zusätzliches Personal die Fachkräfte gem. Fachkraftschlüssel unterstützen.

Jedes Bundesland legt fest, welche Bildungsabschlüsse für das Personal in der Kindertagesbetreuung zulässig sind. Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit, zusätzlich zum Fachpersonal weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen, die jedoch nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden können.

Für Hessen wird in § 25b HKJGB definiert, welche Personen als Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zugelassen werden. Als Fachkräfte werden definiert:

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
 - a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
 - b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
 - c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
 - d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 % des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

§ 25b HKJGB verdeutlicht, dass es in Hessen, insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern, nur wenige Ausnahmen für Personen mit nicht einschlägigen Bildungsabschlüssen gibt. Daher ist davon auszugehen, dass zu den verbleibenden 17 % ohne einschlägige Hochschul-/Fachschul- oder Berufsfachschulabschlüsse Personen zählen, die aufgrund einer historisch bedingten Besitzstandswahrung (§ 25b Abs. 3 HKJGB) als Fachkräfte tätig sind, und um Personen in einschlägigen Berufsausbildungen, die nur mit geringen Zeitanteilen auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden können. Darüber hinaus ist möglich, dass hier Personen erfasst sind, die zusätzlich zu den Fachkräften nach § 25b HKJGB außerhalb des Fachkraftschlüssels von Trägern angestellt werden.

Frage 9. Inwiefern will die Landesregierung die Anzahl von Mitarbeitenden in Kitas steigern, die einen einschlägigen Fachschul- oder Hochschulabschluss aufweisen?

Die Einstellung von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Arbeitgeber und liegt somit in der Verantwortung der Kommunen und freien Träger. Der Landesregierung ist es gleichzeitig aber ein großes Anliegen, die Träger und Kommunen zu unterstützen, Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Der Fokus liegt dabei, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in § 25b HKJGB, auf Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen und der Hochschulen in den einschlägigen Ausbildungs- und Studiengängen. Neben alle Anstrengungen, die Qualität der Kindertagesbetreuung zu erhöhen und damit auch die Arbeitsbedingungen zu verbessern, treten spezifische Maßnahmen zur Fachkräftesicherung.

Im Jahr 2020 ist das Landesprogramm "Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher" gestartet, das mit seinen vielfältigen Maßnahmen die unterschiedlichen Ausbildungswege im Blick hat. Insbesondere der Förderung der praxisintegrierten vergüteten Erzieherausbildung werden von Fachleuten hohe Potenziale zugeschrieben, zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen. Das Land fördert daher 1.200 Plätze in zwei Ausbildungsgängen und unterstützt die Träger zusätzlich durch eine Pauschale für die Praxisanleitung. Weiterhin hat die Landesregierung eine landes- und regionenbezogene Fachkräfteanalyse in Auftrag gegeben und vorgelegt, welche die Planungen der Kommunen und Träger landesweit unterstützen kann. Im September 2020 hat eine knapp zweijährige Werbe- und Imagekampagne zur Gewinnung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe begonnen, die auf die verschiedenen Arbeitsgebiete in der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam macht und auch über Ausbildungswege, Karriere- und Aufstiegsmöglichkeiten informiert.

Das Land hat zudem das „Neue Bündnis Fachkräftesicherung Hessen“ ins Leben gerufen. Eine Fokusgruppe im Rahmen des Bündnisses befasst sich mit dem Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe. Bereits in den vergangenen Jahren hat sich eine sogenannte TaskForce AG Fachkräftesicherung mit dem Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung befasst. Zudem war und

ist das Land eingebunden in die bundesweite Beratung dieser Thematik. Es wird auf den Abschlussbericht der Bund-Länder-AG Fachkräftesicherung verwiesen.

Frage 10. Wie werden Kinder sowie Schülerinnen und Schüler in Hessen an den Entscheidungsprozessen von KiTa und Schule beteiligt?

Es liegen keine systematischen Erkenntnisse über die Vielfalt und die konkrete Umsetzung der Beteiligung in den Einrichtungen vor; jedoch wird das Fortbildungsmodul zum BEP „Jede Stimme zählt“ – Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag häufig gebucht.

Das Land förderte ein Modellprojekt, das die Träger bei der konkreten Beteiligung der Kinder in den Kitas zusätzlich unterstützt. Für eine wirkungsvolle Aufklärung und die Umsetzung der Kinderrechte bedarf es des kontinuierlichen Zusammenwirkens von Fachkräften, Eltern und Kindern. Der Deutsche Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Gießen e.V. führte in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration das Modellprojekt zur Qualifizierung der Praxis mit dem Titel: „Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen“ durch. Derzeit erfolgt die Evaluation. Das Projekt beinhaltet die Qualifizierung von zehn hessischen Modellkitas und bietet die Möglichkeit durch systematische Beleuchtung der Kinderrechte, die gezielte „Übersetzung“ dieser für die Kindertagesstätten und Familien vorzunehmen. Dabei wird die Verzahnung des Wissens mit den pädagogischen Zielen des BEP gewährleistet.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in Hessen an den Entscheidungsprozessen in der Schule erfolgt über ihre Schülervvertretungen. Hierzu wird auf § 121 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) verwiesen. Für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte an der Schule gelten für die Schülerräte die Vorschriften für die Schulelternbeiräte entsprechend, vgl. § 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG.

Frage 11. Wie wird in Hessen die kindergerechte KiTa- und Schulentwicklung geplant, vorangetrieben und umgesetzt?

Frage 12. Wie werden die Kriterien der Kinderrechtskonvention in Kitas und in Schulen in Hessen umgesetzt?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des fachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Land liegen in Bezug auf Kindertageseinrichtungen keine systematischen Erkenntnisse vor. Dies ist Aufgabe der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Das Land unterstützt die Träger durch entsprechende Fortbildungen für die Fachkräfte und auch für die Fachberatungsebene, die entsprechende prozesshafte Begleitung in den Kitas gewährleistet.

Seit dem 1. April 2020 kann das neu entwickelte Vertiefungsmodul „Kinderrechte in den Einrichtungen“ für Fachberatungen aller Träger kostenfrei gebucht werden. Der Kurs versetzt Fachberatungen in die Lage, Einrichtungen gezielt bei der Auseinandersetzung mit den Rechten der Kinder zu beraten und zu begleiten. Die Fachberatungen erarbeiten Handlungsmöglichkeiten, um die Einrichtungen vor Ort konstruktiv bei der Weiterentwicklung der Ethik der pädagogischen Beziehungen im Sinne der Kinderrechte und des BEP zu unterstützen.

Auch das neukonzipierte Modul 13: „Jede Stimme zählt – Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag“ vermittelt auf der Ebene der Fach- und Lehrkräfte, wie Kinderrechte und Partizipation als Grundphilosophie im BEP verankert sind. Es wird aufgezeigt, wie sich die Umsetzung der Kinderrechte als wesentliche Qualitätsmerkmale auf die Bildungseinrichtungen mit dem Blick auf die Qualitätsdimensionen – Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität – auswirken können. Es soll bei den Erwachsenen ein Bewusstsein geschaffen werden, wie wichtig Kinderrechtsbildung im Alltag ist, um auch den Kindern ihre Rechte zu vermitteln.

Um in Hessen die kindgerechte Kita- und Schulentwicklung nachhaltig zu planen, voranzutreiben und umzusetzen, ist die Integration des Bildungs- und Erziehungsplans in der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) von großer Bedeutung. Durch die gesetzliche Verankerung wird die Zusammenarbeit der Kindergärten und Schulen auf Basis des Bildungs- und Erziehungsplans in § 15 der VOBGM festgelegt und vom Kind ausgehend in Tandems zwischen den Einrichtungen gestaltet. Darauf aufbauend ist Hessen das erste Bundesland, das bereits seit dem Jahr 2011 die Kinderrechte als Teil des Schulqualitätsrahmens im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität aufführt. Im Bereich „Schulkultur“ des Referenzrahmens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Kinder die Kinderrechte kennen und erfahren sollen. Für die konkrete Umsetzung in der unterrichtlichen Arbeit finden sich in den Kerncurricula der Fächer Sachunterricht und Religion in der Grundschule Ausführungen zur Partizipation, dem Miteinander und dem Demokratiebegriff in den Bildungsstandards und Inhaltsfeldern wieder.

- Frage 13. Gibt es in Hessen Kinderschulen? Wenn ja, wo und durch welche Konzepte und Ziele zeichnen sich diese aus?
Wenn nicht, strebt Hessen an, Kinderschulen zu befördern?

Seit dem Jahr 2010 können Grund- und weiterführende Schulen in Hessen an dem Ausbildungsprogramm „Auf dem Weg zur Kinderrechte- und Demokratieschule“ teilnehmen. Dafür bietet „Makista (Macht Kinder stark für Demokratie) – Bildung für Kinderrechte und Demokratie e.V.“ den Schulen fachliche Begleitung an. Nach Abschluss der Ausbildung können sich die Schulen dem Netzwerk der „Modellschulen für Kinderrechte und Demokratie Hessen“ anschließen und ihre Schulentwicklung fortsetzen. Unter der Schirmherrschaft des Hessischen Kultusministers Prof. Dr. R. Alexander Lorz engagiert sich Makista für die Verwirklichung der Kinderrechte in Schulen in Hessen. Schulleitungen und Lehrkräfte werden in dem Ausbildungsprogramm schulspezifisch dabei unterstützt, ihr eigenes Kinderrechte-Profil zu entwickeln. Dabei wird sichergestellt, dass bereits vorhandene Projekte und pädagogische Ansätze der Schule sich im Programm wiederfinden und Menschenrechte für Kinder ganzheitlich umgesetzt werden. Ein Ziel dabei ist es, dass alle an Schule Beteiligten die Kinderrechte nicht nur kennen, sondern sie im Schulalltag „leben“. Dafür bieten die Menschenrechte für Kinder und Jugendliche (UN-Kinderrechtskonvention) eine klare Orientierung für Menschlichkeit, Inklusion, Bildungsgerechtigkeit, Schutz, Förderung und Teilhabe in einer demokratischen Gesellschaft. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, müssen sie sie zunächst kennenlernen und verstehen. Kinderrechte als Thema sind nicht auf den Sachunterricht, die politische Bildung, Religion oder Ethik beschränkt. In jedem Unterrichtsfach können Kinder innerhalb der fachbezogenen Zielsetzungen nicht nur über die Kinderrechte informiert, sondern zu eigenen Erfahrungen angeregt werden – bspw. durch Erkundungen, Umfragen, Interviews, Beobachtungen und vieles mehr.

Besondere Informationen über Kinderrechte erfolgen an 15 beteiligten Modellgrundschulen: der Adolf-Reichwein-Schule, Rodenbach, der Adolph-Diesterweg-Schule, Gladenbach, der Albert-Schweitzer-Schule, Langen, der Brüder-Grimm-Schule, Hanau, der Friedrich-Wöhler-Schule, Kassel, der Gebeschusschule, Hanau, der Goetheschule, Wiesbaden, der Grundschule am Wall, Kassel, der Grundschule Oberursel-Stierstadt, der Hans-Quick-Schule, Bickenbach, der Kapersburgschule Rosbach, der Langenbergsschule, Baunatal, der Lückebach-Schule, Garbenteich, der Salzbödetal-Schule, Lollar, und der Wilhelm-Hauff-Schule, Darmstadt.

- Frage 14. Wie sind die Kinderrechte im Bildungs- und Erziehungsplan integriert und wie werden diese in der Praxis umgesetzt?

Hessen stellt das Kind in den Mittelpunkt des bildungspolitischen Handelns und hat den strukturellen, quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung vorangebracht, um die Lebenschancen von Kindern – gleich welcher kultureller, sozioökonomischer Herkunft, gleich welchen Geschlechts oder religiöser Einstellung oder gleich welcher Bedarfe und Potenziale – zu verbessern. Die Kinderrechte sind die Basis des Bildungs- und Erziehungsplans. Sie ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Bildungsziele und Bildungsbereiche. Der BEP impliziert inklusives Handeln, er fokussiert darauf, mit allem pädagogischen Handeln, Kinder zu stärken, sie zu schützen, ihnen Autonomie, Partizipation, Teilhabe, verantwortungsvolles und wertorientiertes Handeln, gesundes Aufwachsen und Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Pädagogisches Handeln und Arbeiten nach dem BEP gewährleistet eine Bildungsbiografie mit möglichst wenig Brüchen, da alle Bildungs- und Lernorte gehalten sind, auf der Grundlage des BEP aufeinander aufbauende und ineinandergreifende Bildungskonzepte anzuwenden.

Ein auf dieser Basis entwickeltes umfassendes Fortbildungsangebot für die Ebene der Fach- und Lehrkräfte des Elementar- und Primarbereichs sowie für die Management- und Fachberatungsebene kann mit sicherstellen, dass die Ziele des BEP in der Praxis ankommen und erfolgreich umgesetzt werden. Alle BEP-Fortbildungen werden evaluiert und stetig überprüft und weiterentwickelt.

Auf die Antworten zu den Fragen I.6, IV.11 und IV.12 wird verwiesen.

Praktische Ausführungen werden auch in schulinternen Curricula verankert und fließen in die tägliche schulische Arbeit ein. Sie beziehen sich dabei neben dem BEP auch auf die Bildungsstandards und Inhaltsfelder – das neue Kerncurriculum für Hessen, Primarstufe – Sachunterricht sowie Religion. Dabei wird die Thematik der Kinderrechte sowohl in den Ausführungen zu den zu erwerbenden personalen und sozialen Kompetenzen als auch konkret in den Inhaltsfeldern erörtert.

V. Geflüchtete

- Frage 1. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis Asylsuchende einer Kommune zugewiesen werden? Wie hat sich die durchschnittliche Zeit bis zur Zuweisung seit 2010 entwickelt? (Bitte nach Quartalen getrennt auflisten.)

Die durchschnittliche Verweildauer der Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung hängt wesentlich von der im Asylgesetz geregelten Wohnverpflichtung der Asylsuchenden ab, die zuletzt im August 2019 geändert wurde. Die bundesgesetzliche Neuregelung des § 47 AsylG schränkt

die vorherigen Zuweisungsmöglichkeiten ein. Die Hessische Landesregierung ist weiterhin bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine möglichst schnelle Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen zu gewährleisten. Nach § 47 AsylG sind die Asylsuchenden gesetzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, minderjährige Asylsuchende, deren Eltern/Erziehungsberechtigten und Geschwister längstens 6 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Entsprechend bestimmen insbesondere die Dauer und Ausgang des Asylverfahrens sowie der Anteil der Minderjährigen samt Familienangehörigen die durchschnittliche Verweildauer aller Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die durchschnittliche Verweildauer aller Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen beträgt aktuell 99 Tage (Stichtag 23. September 2020). Eine statistische Erfassung der durchschnittlichen Verweildauer der Bewohner/innen wird erst seit Beginn 2018 dokumentiert. Die Auswertung erfolgt anhand der Daten in der Verwaltungsdatenbank der Erstaufnahmeeinrichtung (SVP).

Die durchschnittliche Verweildauer der Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung nach Quartalen zeigt sich wie folgt:

	2018	2019	2020
1. Quartal	81 Tage	63 ¹ Tage	88 Tage
2. Quartal	90 Tage	71 Tage	134 ² Tage
3. Quartal	89 Tage	64 Tage	
4. Quartal	90 Tage	66 Tage	

¹ Zu Beginn 2019 erfolgte eine Umstellung in der Datenauswertung, die seitdem eine präzisere Auswertung der Daten ermöglicht und der nach sich eine deutlich niedrigere durchschnittliche Verweildauer ergibt.

² Corona bedingter Zuweisungsstopp führt im 2. und 3. Quartal zu einer deutlich höheren durchschnittlichen Verweildauer.

Frage 2. Wie stellen die hessischen Landkreise und Gemeinden sicher, dass sich in Geflüchtetenunterkünften Rückzugsorte für Kinder befinden?

Die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte werden in Hessen von den Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung betrieben. Die Gebietskörperschaften sind nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Demnach obliegt auch die Schaffung von Rückzugsorten für Kinder in Gemeinschaftsunterkünften den hessischen Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem LAG.

Frage 3. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass geflüchtete Kinder wieder mit ihren beiden Eltern teilen zusammenleben können (Familiennachzug bei Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus)?

Außerhalb des sog. Dublin-Verfahrens, in welchem die Möglichkeiten der Familienzusammenführung bei der Würdigung des Kindeswohls gebührend Rechnung zu tragen ist (vgl. Art. 6 und 8 ff. Dublin III-VO [EU] 604/2013), und den in den §§ 22 und 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelten humanitären Aufnahmen bestimmt sich der Nachzug beider Eltern zu einem/einer minderjährigen, subsidiär schutzberechtigten Ausländer/Ausländerin nach § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Die Landesregierung hatte seit Herbst 2013 vielen syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, über § 23 Abs. 1 AufenthG aus humanitären Gründen den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Hessen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Zum begünstigten Personenkreis gehörten Eltern und Ehegatten. Visumanträge konnten – nach mehrmaliger Verlängerung des Programms bis zum 5. Juli 2015 – bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die Auslandsvertretungen stellten insgesamt 2.488 Visa aus.

Außerhalb humanitärer Aufnahmen ermöglicht § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG den Nachzug beider Eltern. Die Entscheidung steht im Ermessen der deutschen Auslandsvertretung, bei der der Visumantrag gestellt wurde. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nicht, § 36a Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Das Visum bedarf der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen müssen nur teilweise vorliegen: Die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sowie ausreichender Wohnraum nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG müssen nicht nachgewiesen werden.

Frage 4. Wie wird der Zugang zum Bildungssystem (bei schulpflichtigen Kindern durch den Zugang zur Regelschule) gewährleistet, wenn Kinder und Jugendliche länger als drei Monate in der Erstaufnahme untergebracht sind?

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich im Erstaufnahmeverfahren befinden, haben das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in enger Kooperation ein Beschulungsangebot erarbeitet und umgesetzt. Dieses wird permanent evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Das freiwillige Beschulungsangebot an der größten Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren. Es werden aktuell (Stand: Oktober 2020) Ressourcen für sieben Klassen zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmerzahl schwankt aufgrund der permanenten Fluktuation in der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Gestaltung des Unterrichts innerhalb dieses Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes orientiert sich in der organisatorischen Form entsprechend an den allgemeinbildenden Schulen. Es gibt altersgemäße Klassen, in denen die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger beschult werden. Hierbei werden stets zwei Klassenstufen zusammengefasst. Eine koordinierende Lehrkraft vor Ort nimmt die Stundenplanung mit dem individuellen Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache vor. Für einen zielführenden und -förderlichen Unterrichtsablauf werden mit den Schülerinnen und Schülern verbindliche Regeln vereinbart, die ebenfalls mit den Eltern besprochen werden.

Der Unterricht wird fachbezogen durch wechselnde Lehrkräfte erteilt, wobei die sprachliche Förderung der Kinder und Jugendlichen stets im Vordergrund steht. Das Lehrpersonal hat Erfahrung im Unterrichten von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache und erhielt spezielle Fort- und Weiterbildungen. Inhaltlich und methodisch ist der Unterricht durch bedarfsgerechte Differenzierungsmaßnahmen und eine große Methodenvielfalt geprägt. Zudem findet eine flexible und situationsabhängige Handlungsweise seitens der Lehrkräfte statt, die sich individuell nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler richtet. Seit Februar 2020 ist das Beschulungsangebot an den Erstaufnahme-Standorten Büdingen, Kassel-Niederzwehren und Neustadt um weitere sechs Intensivklassen erweitert worden, die an fünf umliegenden Schulen neu installiert worden sind.

Frage 5. Wann wird die im „Hessischen Aktionsplan zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ angekündigte Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende kommen?

Frage 6. Was hat die schriftliche Abfrage der Kommunen bezüglich der Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende ergeben?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In den Jahren 2015/16 ist intensiv über die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylsuchende diskutiert worden. Letztendlich haben sich die Kommunen jedoch gegen eine landesweite Regelung in dieser Angelegenheit ausgesprochen.

Wiesbaden, 8. Januar 2021

In Vertretung
Anne Janz